

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der DKS GmbH Engineering und Vertrieb**  
**(Unternehmer gemäß § 14 BGB)**  
(Fassung vom 1. März 2025)

**1. Allgemeines**

- a) Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb mit Sitz in Großröhrsdorf ist spezialisiert auf die Entwicklung, den Bau, die Inbetriebnahme und Wartung von Industrie-Messeinrichtungen. Darüber hinaus vertreibt das Unternehmen weltweit Industrieprodukte und -anlagen, insbesondere im Bereich der Prozessmesstechnik.
- b) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von der DKS GmbH Engineering und Vertrieb erbrachten Dienst- und Werkleistungen sowie für Kaufverträge im Handelsgeschäft. Sie sind Bestandteil sämtlicher Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen – auch in laufenden und zukünftigen Geschäftsbeziehungen. Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden oder Nebenabreden, werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn die DKS GmbH Engineering und Vertrieb deren Einbeziehung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Jeglichen abweichenden Bedingungen oder Vertragsänderungen des Kunden wird ausdrücklich widersprochen; sie sind nur wirksam, wenn die DKS GmbH Engineering und Vertrieb diesen schriftlich zustimmt.
- c) Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB.

**2. Vertragsschluss**

- a) Die Angebote und Kostenanschläge der DKS GmbH Engineering und Vertrieb sind unverbindlich und gelten nur für die ausdrücklich spezifizierten Lieferungen und Leistungen.
- b) Eine Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Angebot dar, auch bei Bestellungen über Fernkommunikationsmittel (z. B. Internet, E-Mail, Telefon, Telefax, Brief). Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb kann dieses Angebot innerhalb von zwei Wochen annehmen.
- c) Menge, Qualität und Spezifikation der Ware entsprechen entweder dem Angebot der DKS GmbH Engineering und Vertrieb (bei Annahme durch den Kunden) oder der Bestellung des Kunden (bei Annahme durch die DKS GmbH Engineering und Vertrieb). Der Kunde ist für die Genauigkeit seiner Bestellung sowie für die rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Informationen verantwortlich.
- d) Werden Waren nach Kundenspezifikationen gefertigt oder bearbeitet, haftet der Kunde für alle Schäden oder Kosten, die durch eine Verletzung von Schutzrechten Dritter (z. B. Patente, Copyrights, Warenzeichen) entstehen. Er stellt die DKS GmbH Engineering und Vertrieb von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.
- e) Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb behält sich vor, technische Änderungen an der Warenbeschreibung vorzunehmen, sofern dies gesetzlich erforderlich ist und die Qualität oder Brauchbarkeit nicht beeinträchtigt.
- f) Ein Vertrag kommt zustande, wenn die Bestellung schriftlich bestätigt oder die Ware bzw. Leistung geliefert wird. Dies gilt auch für Ergänzungen oder Änderungen bestehender Verträge.
- g) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Sollte eine Ware nicht lieferbar sein, kann die DKS GmbH Engineering und Vertrieb vom Vertrag zurücktreten, verpflichtet sich aber zur unverzüglichen Information und Erstattung bereits geleisteter Zahlungen.
- h) Bei Fernabsatzverträgen (§ 312b BGB) wird der Vertragstext gespeichert und dem Kunden mit der Auftragsbestätigung übermittelt.
- i) Das Angebot, die Auftragsannahme und die Erfüllung aller vertraglichen Verpflichtungen unterliegen den jeweils geltenden Import- und Exportkontrollbestimmungen, einschließlich der US-amerikanischen Vorschriften, soweit anwendbar. Diese Bestimmungen können sich jederzeit ändern, auch während der Auftragsbearbeitung.

Sollte die DKS GmbH Engineering und Vertrieb aufgrund fehlender Genehmigungen, behördlicher Untätigkeit, verweigerter oder widerrufener Zustimmungen oder geänderter Vorschriften den Auftrag nicht erfüllen können oder dadurch einem Haftungsrisiko ausgesetzt sein, wird sie von sämtlichen Verpflichtungen aus dem Auftrag sanktionslos freigestellt.

- h) Kommt der Vertrag aus Gründen, die nicht von der DKS GmbH Engineering und Vertrieb zu vertreten sind, nicht zustande, ist sie berechtigt, auf Kundenveranlassung angefertigte Kostenanschläge und Projektarbeiten zu ortsüblichen und angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen.

**3. Leistungsumfang, Lieferungen und Leistungen**

- a) Maßgeblich für den Leistungsumfang ist die schriftliche Auftragsbestätigung der DKS GmbH Engineering und Vertrieb sowie die darin genannten Unterlagen. Entsteht ein Mehraufwand durch fehlerhafte Zeichnungen, Unterlagen oder Informationen des Kunden, trägt dieser die daraus resultierenden Kosten.
- b) Alle Angaben der DKS GmbH Engineering und Vertrieb, einschließlich Zeichnungen, Abbildungen, Maß- und Gewichtsangaben oder technischer Beschreibungen, stellen branchenübliche Annäherungswerte dar. Geringfügige Änderungen, z. B. in Konstruktion, Form oder Farbe, bleiben vorbehalten.
- c) Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb ist berechtigt, Aufträge ganz oder teilweise an Dritte zu vergeben. Teillieferungen und Teilleistungen sind zulässig.

**4. Preise, Preisänderungen und Zahlungsbedingungen**

- a) Sofern kein Festpreis vereinbart wurde, erfolgt die Preisberechnung nach der zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Preisliste.
- b) Alle Preise verstehen sich netto in Euro ab Niederlassung der DKS GmbH Engineering und Vertrieb (ex works, Incoterms® 2010), zuzüglich der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt. Abgaben, Zölle und sonstige Kosten werden gesondert berechnet. Bei frachtfreier Lieferung ist die Normalfracht bis zur Empfangsstelle im Preis enthalten.
- c) Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb behält sich das Recht vor, den Warenpreis anzupassen, wenn externe, nicht beeinflussbare Kostensteigerungen eintreten (z. B. Wechselkursschwankungen, Material- oder Herstellungskosten, Zölle). Bei Kostensenkungen wird eine entsprechende Preisminderung gewährt. Diese Regelung gilt nicht bei ausdrücklich vereinbartem Festpreis.
- d) Wird die Vertragserfüllung aus nicht von der DKS GmbH Engineering und Vertrieb zu vertretenden Gründen unmöglich, hat der Kunde die bis dahin erbrachten Leistungen anteilig zu vergüten.
- e) Rechnungen sind, soweit nicht anders vereinbart, sofort nach Zugang zur Zahlung fällig. Skonto, Rabatte oder Nachlässe werden nur nach schriftlicher Vereinbarung gewährt.
- f) Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb ist berechtigt, entsprechend dem Leistungsstand Teilrechnungen auszustellen.
- g) Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- h) Eine Auslieferung oder Übergabe der Ware erfolgt erst nach vollständiger Zahlung aller fälligen Beträge. Kosten durch Nichtabnahme oder Verzögerung trägt der Kunde.

**5. Fristen, Termine und höhere Gewalt**

- a) Verbindlichkeit von Fristen und Terminen Fristen und Termine sind für die DKS GmbH Engineering und Vertrieb nur dann verbindlich, wenn dies im Vertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Andernfalls gelten sie als unverbindliche Schätzungen, wobei die DKS GmbH Engineering und Vertrieb angemessene Fristen unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Leistung sowie möglicher Erschwernisse ansetzt.
- b) Änderungen des Leistungsumfanges Werden Änderungen oder Ergänzungen am Liefer- oder Leistungsumfang vorgenommen, verlängern sich die Fristen und Termine entsprechend dem dadurch entstehenden Mehraufwand.
- c) Höhere Gewalt und unvorhersehbare Umstände Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb ist für die Dauer der Auswirkungen sowie – bei Unmöglichkeit der Leistungserbringung – dauerhaft von ihren vertraglichen Pflichten befreit, wenn Verzögerungen oder Leistungshindernisse durch höhere Gewalt oder andere nicht zu vertretende Umstände eintreten, wie z. B.:
- Arbeitskämpfe (Streiks, Aussperrungen)
  - Maschinenausfälle
  - Engpässe in der Rohstoffversorgung
  - Hoheitliche Maßnahmen
  - Insolvenz oder Insolvenzantrag eines Unterauftragnehmers oder Lieferanten
  - Verkehrsstörungen oder andere externe Einflüsse

In solchen Fällen verlängern sich vereinbarte Fertigstellungstermine um die Dauer der Unterbrechung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

Falls die Leistungserbringung oder Lieferung durch solche Umstände länger als 14 Werktage unterbrochen wird, ohne dass sie dauerhaft unmöglich wird, sind die bereits erbrachten Leistungen nach Vertragspreisen abzurechnen.

- d) Erstattungsansprüche bei Leistungsunterbrechung: Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb kann die Erstattung bereits entstandener Kosten für den noch nicht erbrachten Teil der Leistung verlangen, sofern kein Fall höherer Gewalt vorliegt.

**6. Abnahme**

- a) Der Kunde muss die Leistung nach Abschluss, spätestens jedoch nach Aufforderung durch die DKS GmbH Engineering und Vertrieb, annehmen. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn der Kunde sie nutzt.
- b) Nimmt der Kunde die Leistung nicht rechtzeitig an, kann die DKS GmbH Engineering und Vertrieb nach erfolgloser Mahnung vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Der Kunde kann nachweisen, dass kein oder nur ein geringfügiger Schaden entstanden ist.

**7. Erfüllungsort und Gefahrübergang/Annahmeverzug**

- a) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der DKS GmbH Engineering und Vertrieb ist der Geschäftssitz, es sei denn, ein anderer Erfüllungsort wurde vertraglich vereinbart. Bei Lieferungen in die EU muss der Kunde seine Umsatzsteuer-ID und alle weiteren erforderlichen Angaben bereitstellen.
- b) Die Gefahr geht mit der An-/Abnahme auf den Kunden über. Verzögert sich die An-/Abnahme durch den Kunden, geht die Gefahr bereits ab Mitteilung der An-/Abnahmefähigkeit auf ihn über.
- c) Eine Versicherung gegen Transportschäden wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden, auf seine Kosten und in seinem Namen abgeschlossen.
- d) Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, muss er den Kaufpreis trotzdem zahlen. Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb lagert die Ware auf Kosten des Kunden und verlangt Ersatz für Mehraufwendungen, einschließlich Lagerkosten gemäß § 354 HGB.

#### 8. Eigentumsvorbehalt

- a) Das Eigentum an gelieferten Waren bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises bei der DKS GmbH Engineering und Vertrieb, auch wenn der Kunde Teilzahlungen vornimmt.
- b) Der Kunde muss die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren kennzeichnen und getrennt aufbewahren. Jegliche Verarbeitung oder Bearbeitung erfolgt im Namen der DKS GmbH Engineering und Vertrieb. Bei Verbindung der Waren mit anderen Gegenständen tritt der Kunde sein Miteigentum an der neuen Ware an die DKS GmbH Engineering und Vertrieb ab.
- c) Der Kunde darf die Ware im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb verkaufen, solange er seine Zahlungen erfüllt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ausgeschlossen, ebenso der Verkauf, wenn die Forderungen nicht an die DKS GmbH Engineering und Vertrieb abgetreten werden können.
- d) Der Kunde tritt die aus einem zulässigen Verkauf entstehenden Forderungen an die DKS GmbH Engineering und Vertrieb ab. Diese Abtretung gilt nur im Rahmen des Werts der Vorbehaltsware. Der Kunde muss die Abtretung auf Wunsch der DKS GmbH Engineering und Vertrieb den Weiterkäufern anzeigen.
- e) Bei Pfändungen oder Beschlagnahmungen durch Dritte muss der Kunde die DKS GmbH Engineering und Vertrieb sofort informieren und bei der Wahrung ihrer Rechte unterstützen. Die Kosten dafür trägt der Kunde. Die Rücknahme der Waren erfolgt nur bei spezieller Vereinbarung.
- f) Übersteigt der Wert der Vorbehaltsware und der abgetretenen Forderungen die Verbindlichkeiten um mehr als 20 %, wird die DKS GmbH Engineering und Vertrieb auf Wunsch des Kunden den überschüssigen Wert freigeben.

#### 9. Übertragung/Aufrechnung/Einbehalt und Pfandrecht

- a) Der Kunde darf Ansprüche gegen die DKS GmbH Engineering und Vertrieb nur mit schriftlicher Zustimmung an Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- b) Der Kunde kann nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
- c) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur ausüben, wenn sein Anspruch aus demselben Vertrag stammt.

#### 10. Gewährleistung

- a) Mängel sind der DKS GmbH Engineering und Vertrieb unverzüglich schriftlich zu melden. Bei verspäteter Meldung haftet die DKS GmbH Engineering und Vertrieb nicht für Mangelfolgeschäden.
- b) Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb hat die Gelegenheit, den Mangel durch Reparatur, Lieferung einer mangelfreien Ware oder Herstellung einer neuen Ware zu beheben.
- c) Der Kunde muss den mangelhaften Gegenstand zur Nacherfüllung am Erfüllungsort bereitstellen. Falls dies nicht wirtschaftlich ist, kann nach Absprache eine andere Lösung gefunden werden, wobei der Kunde die DKS GmbH Engineering und Vertrieb rechtzeitig informiert und Besichtigungen ermöglicht.
- d) Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, kann der Kunde bei gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche.
- e) Ersetzte Teile gehen auf Wunsch der DKS GmbH Engineering und Vertrieb in ihr Eigentum über.
- f) Mängelansprüche verjähren, wenn nicht anders vereinbart, nach 12 Monaten ab Gefahrübergang.
- g) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Mängeln durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder Einbau, außergewöhnliche Natur- und Korrosionsschäden, handelsübliche Schwankungen, selbst durchgeführte Änderungen oder Wartungsmängel.
- h) Der Kunde muss alle erforderlichen Schritte unternehmen, um Schäden zu minimieren, insbesondere die Rechte der DKS GmbH Engineering und Vertrieb gegen Transportbeauftragte wie Spediteure oder Frachtführer zu wahren und die

DKS GmbH Engineering und Vertrieb unverzüglich zu informieren.

#### 10. Schadensersatz/Haftung

- a) Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb haftet nicht für Schäden, die durch fehlerhafte Zeichnungen oder Unterlagen des Kunden entstehen.
- b) Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz des Kunden auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, es sei denn, es liegt Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Haftung wegen Gesundheits- oder Körperschäden vor. Ein Schaden ist dann als vorhersehbar, wenn er aufgrund der Verletzung der vertragswesentlichen Pflicht typischerweise zu erwarten ist.
- c) Schadensersatzansprüche verjähren nach 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

#### 11. Planungsaufgaben/Urheberrecht/Nutzungsrechte

- a) Die erteilten Planungsaufgaben gelten als Urheberwerkverträge und umfassen die Erstellung des Werks sowie die Einräumung von Nutzungsrechten gemäß den Vorschriften des Werkvertragsrechts und des Urheberrechtsgesetzes.
- b) Die durch die DKS GmbH Engineering und Vertrieb erstellten Arbeiten (Entwürfe, Zeichnungen) sind urheberrechtlich geschützt, auch wenn die Schöpfungshöhe nach § 2 UrhG nicht erreicht wird.
- c) Ohne Zustimmung der DKS GmbH Engineering und Vertrieb dürfen ihre Arbeiten, einschließlich der Urheberbezeichnung, weder im Original noch in Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen des Werks – ist unzulässig.
- d) Die Werke dürfen nur im vereinbarten Umfang und für den vereinbarten Zweck genutzt werden. Ohne ausdrückliche Vereinbarung gilt der erkennbar gemachte Zweck bei Auftragserteilung. Der Kunde erwirbt das Nutzungsrecht mit vollständiger Zahlung des Entgelts.
- e) Wiederholungs- oder Mehrfachnutzungen sind honorarpflichtig und bedürfen der Zustimmung der DKS GmbH Engineering und Vertrieb.
- f) Die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte bedarf ebenfalls der Zustimmung der DKS GmbH Engineering und Vertrieb.
- g) Die DKS GmbH Engineering und Vertrieb hat einen Auskunftsanspruch über den Umfang der Nutzung.

#### 12. Vertraulichkeit/Datenschutz

- a) Als vertrauliche Informationen gelten alle schriftlich oder elektronisch übermittelten Daten, Analysen, Prognosen und Dokumente, die dem Kunden im Rahmen der Due Diligence zugänglich gemacht werden.
- b) Mündlich übermittelte Informationen, die nicht unter (a) fallen, sind ebenfalls vertraulich.
- c) Keine vertraulichen Informationen sind solche, die bereits öffentlich bekannt sind oder nach der Mitteilung öffentlich werden, es sei denn, dies geschieht durch eine Verletzung dieser Vereinbarung.
- d) Vertrauliche Informationen dürfen nur zur Beurteilung der Transaktion genutzt werden. Jede andere Nutzung stellt eine Verletzung der Vereinbarung dar.
- e) Vertrauliche Informationen dürfen nur an gesetzliche Vertreter und Angestellte des Kunden weitergegeben werden, soweit dies für die Beurteilung der Transaktion erforderlich ist.
- f) Beide Parteien stellen sicher, dass auch ihre Vertreter und Angestellten diese Verpflichtungen einhalten.
- g) Die Rechte und Pflichten gemäß DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz sind in der Datenschutzerklärung auf <https://www.dks-engineering.com/de/datenschutz> geregelt.

#### 7. Gerichtsstand/Anwendbares Recht und Übersetzungen

- a) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist das für den Geschäftssitz der DKS GmbH zuständige Gericht. Die DKS GmbH kann jedoch auch vor dem Gericht des Kundenstandorts klagen.
- b) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- c) Bei Übersetzungen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

#### 13. Teilunwirksamkeit

- a. Wird eine Bestimmung des Vertrages unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- b. Die DKS GmbH wird mit dem Kunden eine Ersatzregelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich entspricht.